



Satzung des Vereins einzigartig – eigenartig e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "einzigartig eigenartig e.V.", Verein zur Förderung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus dem autistischen Spektrum und angrenzender Gebiete. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode und der Nummer VR 666 eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Walsrode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO. Es wird die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus dem autistischen Spektrum und angrenzender Gebiete gefördert. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung und Unterstützung Betroffener und deren Angehöriger
 - Information der Öffentlichkeit
 - die Vertretung der Interessen bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zur Verbesserung der medizinischen und

- therapeutischen Versorgung und der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben
- die Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen (wie Kindergarten, Schule, Universität), um eine Förderung zu erreichen, die einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder ein erfolgreiches Studium gewährleisten
 - die Verbesserung der beruflichen Integration in das Arbeitsleben
 - die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben, Bildungsträgern und ihren Verbänden, um eine Förderung zu erreichen, die einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss gewährleistet
 - Unterstützung und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und rehabilitativen Einrichtungen

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Höhe der Vergütung. Eine evtl. gezahlte Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger ist nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft möglich.
 - (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - (3) Natürliche Personen können Einzel- oder Familienmitgliedschaften begründen. Die Familienmitgliedschaft schließt alle im selben Haushalt lebenden
-

Familienmitglieder ein, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit deren Vorname, Nachname und Geburtsdatum im Aufnahmeantrag angegeben werden.

- (4) Natürliche Personen, die Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft sind, können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umwandeln. Die Einzelmitgliedschaft beginnt zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Danach wird der Einzelmitgliedsbeitrag fällig. Die Familienmitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Jahresende schriftlich in eine Einzelmitgliedschaft für das neue Jahr gewandelt werden. Eine bestehende Mitgliedschaft kann jederzeit rückwirkend zum Jahresbeginn in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Mitglied soll sich im Aufnahmeantrag verpflichten, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitglieds

Mitglieder haben

- a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. Informations- und Auskunftsrechte
- c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- f. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- g. Adressänderungen und Änderungen von E-Mail-Adressen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mindestens sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
-

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft erlischt mit dem Auszug aus dem Haushalt des Hauptmitgliedes oder dessen wirksamer Beendigung der Mitgliedschaft gem. Satz 1.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- a. Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt
 - b. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Richtet sich der Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied des Vorstands, darf dieses bei Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Antrages auf Ausschluss beim Vorstand Gelegenheit zu geben innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zum Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Sonderbeiträge können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge bestimmt der Vorstand; Satz 4 gilt entsprechend. Sind Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten, die dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem
-

Verein nicht mindestens einen Monat vor Fälligkeit mitgeteilt hat.

- (3) Mitglieder sind verpflichtet, ein vom Vorstand verhängtes Strafgeld bis zu € 100,00 zu zahlen, wenn sie eine Änderung der Postanschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitteilen und dem Verein dadurch ein erhöhter Aufwand entsteht. Vor der Entscheidung über die Verhängung des Strafgeldes erhält das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (4) Sofern ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, erhebt der Verein Verzugszinsen in Höhe von 10 % Zinsen auf die ausstehende Forderung für jedes Jahr des Verzuges. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen,
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu 4 Besitzer in den Vorstand wählen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Kassenwart den Verein nur dann gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder
-

zwingender gesetzlicher-Vorschrift einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode berufen. Dieses Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Entscheidungen über Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder und deren Höhe
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
-

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Vorstand setzt den Antrag auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit, sofern er vor dem Versand der Einladung vorliegt. Nach Versand der Einladung eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
 - (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied, jeder Ehrenvorsitzende und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften ist das jeweilige Mitglied, das die Mitgliedschaft begründet hat (Hauptmitglied), stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können vor Eröffnung der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ordentliche Mitglieder, welche an der Mitgliederversammlung teilnehmen, übertragen. Auf anwesende Mitglieder kann das Stimmrecht von höchstens 3 abwesenden Mitgliedern übertragen werden.
 - (8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in § 14 der Satzung etwas Abweichendes festgelegt ist.
 - (9) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds ist mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstands oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn nach Befragen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kein Mitglied widerspricht.
-

- (10) Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welches der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstands.
- (6) Wurden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der
-

Mitgliederverwaltung.

- (2) Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten des Mitglieds: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.
 - (3) Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten der Mitglieder an andere Vereine oder Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, sofern er nach den Regelungen dieser Vereine oder Organisationen dazu verpflichtet.
 - (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - (5) Im Zusammenhang mit sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsmitteilungen sowie im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 - (6) Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 5 beschränkt sich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Angabe über die Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie ggf. Alter, Geburtstag oder Geburtsjahrgang.
 - (7) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
 - (8) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
 - (9) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - (10) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder der Vorstand feststellt, dass dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
-

- (11) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder im wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14

Satzungsänderung/Auflösung

- (1) Für Satzungsänderungen ist einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die
-

Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 15 **Vermögensbindung**

Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Walsrode e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 **Satzungsanpassung durch den Vorstand**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer beschlossenen Satzungsregelung oder Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand beschließt textliche Änderungen mit einstimmiger Mehrheit. In der auf den Beschluss des Vorstands folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 2005 außer Kraft.

Walsrode, den 21.03.2014

Jürgen Isernhagen
Vorsitzender

Thomas Löprich
stellvertretender Vorsitzender

Die Neufassung der Satzung wurde am 12.11.2014 in das Vereinsregister eingetragen.
